

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Pfaffengrund
Stadtwerke-Gelände an der Eppelheimer Straße"
in Heidelberg, OT Pfaffengrund



Stand 10. Oktober 2016

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Philipp Kremer
Pfälzer Str. 15
69123 Heidelberg
philkremer@hotmail.com
mobil 01708953614

Inhalt

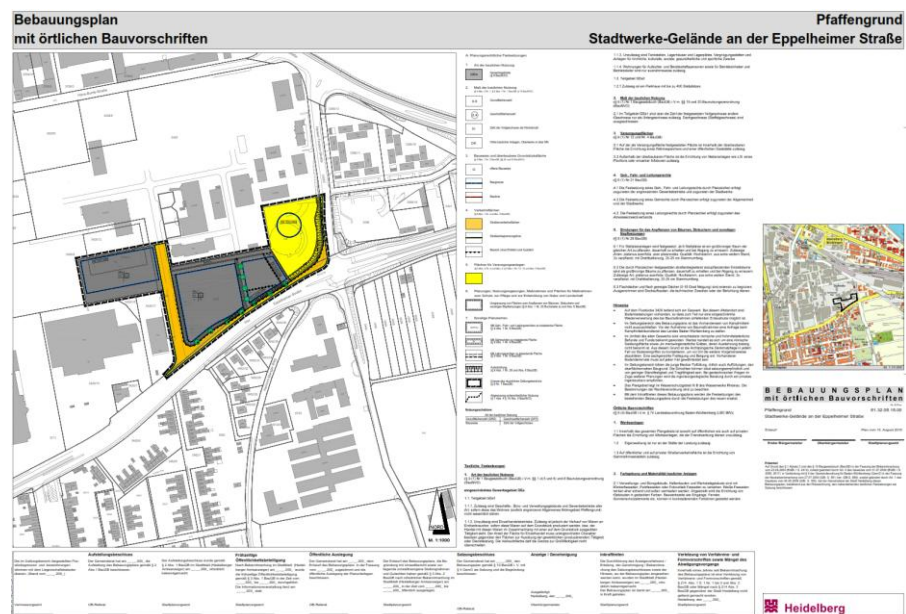
1.0	Vorbemerkungen	2
2.0	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	3
3.0	Abfang und Umsetzung von Mauereidechsen.....	4

1.0 Vorbemerkungen

Anlass und Ziel

Die Stadt Heidelberg beabsichtigt, für einen Teil des Stadtwerkegebietes an der Eppelheimer Straße im Heidelberger Stadtteil Pfaffengrund einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen (siehe Abbildung 1). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erfolgte ergänzend zu dem artenschutzrechtlichen Gutachten aus dem Jahr 2013 am 09.09.2016 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten.

Abbildung 1:
Bebauungsplan
(Entwurf Stadt
Heidelberg 10.08.2016)



Biotopstrukturen

Das Fläche des geplanten Bebauungsplanes umfasst den südlichen Teil des Stadtwerkegebietes, mit der Fläche des ehemaligen Gasspeichers im Osten, einer südwestlich angrenzenden parkartigen Grünfläche, ein Wohnhaus mit Gartengrundstück, einer überdachten Abstellfläche, sowie einen Teil einer Gewerbehalle mit umgebenden, überwiegend versiegelten Flächen im Westen des Gebietes.

Ergänzende Untersuchungen September 2016

Am 09.09.2016 erfolgte aufgrund von Hinweisen auf Vorkommen von Mauereidechsen, eine Begehung des Geländes zur genaueren Einschätzung der Vorkommen, um daraufhin ein mögliches Vorgehen abzuleiten. Des Weiteren erfolgte eine Begutachtung des Baumbestandes hinsichtlich möglicher aktueller Fledermausquartiere.

2.0 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Basierend auf den Ergebnissen der Begutachtung, sowie der artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus den Jahre 2013 wurden konkrete Maßnahmen für betroffene planungsrelevante Arten formuliert:

Mauereidechsen

Bei der Begehung am 09.09.2016 wurde lediglich ein Jungtier auf der Ruderalfläche westlich der Gewerbehalle (Haldex) nachgewiesen. Da insbesondere im Bereich des alten Gasspeichers Vorkommen nicht ausgeschlossen werden konnten und in dem Bereich aktuell Baumaßnahmen stattfinden, wurde beschlossen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Kontrolle und ggf. Abfang und Umsetzung vorkommender Mauereidechsen an mehreren Terminen im September 2016.
- Verhinderung erneuter Einwanderung von Tieren aus den nördlich angrenzenden Flächen durch einen Kleintierzaun mit glatter Oberfläche.
- Erneute Kontrolle auf mögliche Restvorkommen im Frühjahr 2017.

Da aktuell keine Maßnahmen im Bereich der westlichen Gewerbehalle geplant sind, erfolgt in diesem Bereich im September 2016 keine Abfang der Mauereidechsen. Jedoch sollten die folgende Vorgehensweise beachtet werden:

- Entfernung von oberirdischer Vegetation und Kleinstrukturen (z.B. Unrat) im Umfeld des Gebäudes, um eine dauerhafte Etablierung als Mauereidechsenhabitat zu verhindern.
- Kontrolle und ggf. Abfang vorkommender Mauereidechsen vor Abrissbeginn.
- Sicherung der Baustelle vor erneuter Einwanderung durch Kleintierzäune mit glatter Oberfläche.

Die Ergebnisse des Abfangs im September 2016 sind in Abschnitt 3.0 dargestellt.

Fledermäuse

Bei der Begutachtung des Baumbestandes innerhalb des Bebauungsplan-gebiets wurden keine konkreten Hinweise auf aktuelle Vorkommen gefunden. Die Struktur der vorkommenden Bäume bietet aktuell keine potenziell gut geeigneten Quartiere, insbesondere für Wochenstuben, Massen- oder Überwinterungsquartiere. Es wurden insgesamt vier als Einzelhangplätze und Tagesverstecke geeignete Strukturen in Form von Spechtanschlügen (Ahorn), Rindenspalten oder Astlöchern (Pappeln) gefunden. Darauf basierend werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sollten Baumfällungen erst ab November erfolgen, da sich Fledermäuse zu der Zeit bereits im Winterquartier befinden und somit keine aktuelle Nutzung der potenziellen Einzelhangplätze zu erwarten ist.
- Der Verlust von vier potenziellen Hangplätzen innerhalb des Baumbestandes sollte durch die Anbringung und dauerhaften Erhalt von vier künstlichen Fledermausquartieren (zwei Flachkästen, z.B. Schwegler 1 FF und zwei Fledermaushöhlen, z.B. Schwegler 3FN) an Bäumen innerhalb oder im Umfeld des Bebauungsplangebietes ersetzt werden.

Brutvögel

Es erfolgte keine aktuelle Brutvogelerfassung, sondern es werden lediglich konkrete Maßnahmen, basierend auf den artenschutzrechtlichen Untersuchungen aus dem Jahr 2013 formuliert:

- die im Bereich der Überdachung festgestellten Nistplätze des Haussperlings (mindestens vier) sind durch die Anbringung und dauerhaften Erhalt von vier Sperlingskoloniekästen (z.B. Schwegler 1 SP) an Gebäuden innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes zu ersetzen.
- der Brutverdacht des Stares im Bereich des südöstlichen Baumbestandes ist durch die Anbringung und dauerhaften Erhalt von drei Starenkästen (z.B. Schwegler Starennisthöhle 3 SV) in einem geeigneten Baumbestand innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes zu ersetzen.
- Sowohl der Gebäudeabriss als auch die Fällung von Gehölzen sollten zur Vermeidung des Tötungsverbotes außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen Oktober und Ende Februar erfolgen

3.0 Abfang und Umsetzung von Mauereidechsen

Fangergebnisse

Der Abfang der Mauereidechsen erfolgte an insgesamt drei Terminen zu jeweils ca. zwei Stunden:

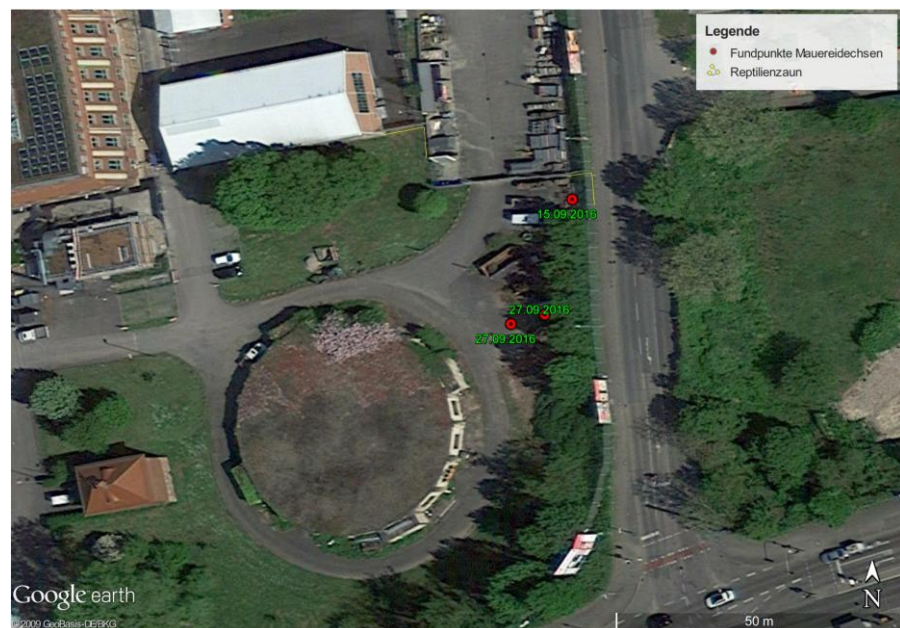
09.09.: Sichtung eines Jungtieres im Bereich der Haldex Gewerbehalle

15.09.: Fang eines Jungtieres

27.09.: Fang eines adulten Männchens und eines Jungtieres

Die Umsetzung der Tiere erfolgte auf die nahe gelegene Umsiedlungsfläche E2 Nord.

Abbildung 2
Fundpunkte
Mauereidechsenfang
September 2016



Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Bei einem Gebäudeabriss außerhalb der Brutperiode heimischer Brutvögel, sowie der Aktivitätsperiode von Fledermäusen, also bis Ende Februar, sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht wahrscheinlich.